

führung der Untersuchungsorgane der DDR zweifelsfrei widerlegt und die vom Täter vorsätzlich herbeigeführte Tötung in der in Abwesenheit des [REDACTED] durchgeführten gerichtlichen Hauptverhandlung in der DDR rechtskräftig bewiesen werden.

Im Verfahren gegen den Fahnenflüchtigen [REDACTED], der versucht hatte, seinen Postenführer durch zwei Feuerstöße zu töten, erlangte die DDR im Rahmen der Auslieferungsverhandlungen durch mündliche Mitteilungen des beauftragten Staatsanwaltes der BRD Informationen über Aussagen des Täters in der BRD. Im Zusammenhang mit der von den Justizorganen der BRD erhobenen Forderung nach der Übergabe von Beweismitteln aus der DDR wurden drei beglaubigte Kopien von Beschuldigtenvernehmungen des [REDACTED] aus der BRD übersandt. Auch hier zeigte sich, daß der Straftäter seine Schuld durch Falsch-aussagen abzuschwächen versuchte. Er behauptete, ohne Tötungsabsicht ausschließlich auf die Beine seines Postenführers gezielt geschossen zu haben. Daraus ergaben sich besonders hohe Anforderungen für eine qualifizierte Beweisführung seitens der DDR. In einem Gutachten, welches Eingang in das Beweiserhebungsverfahren gegen [REDACTED] vor dem Bezirksgericht Leipzig fand, konnte diese Schutzbehauptung des Täters widerlegt werden. Es wurde durch ballistische und gerichtsmedizinische Sachverständigengutachten eindeutig festgestellt, daß [REDACTED] den ersten Feuerstoß auf die Körpermitte des stehenden Opfers abgegeben hatte und der zweite dessen Beine traf.

Entsprechend dem unter Punkt 1 der Arbeit dargelegten Gesichtspunkt, in der BRD beziehungsweise in Berlin (West) die Bestrafung der fahnenflüchtigen Mörder zu erreichen, ergibt sich für die DDR-Justizorgane die Notwendigkeit der Übergabe von Beweismitteln an die dortigen Justizorgane. Zu beachten ist dabei, die an die BRD beziehungsweise an Berlin (West) zu übergebenden Beweismittel in einer solchen Form auszugestalten, daß sie den dortigen strafprozessualen Bestimmungen entsprechen, um den Verdacht der